

Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien

Am 01.01.2007 ist Bulgarien der Europäischen Union beigetreten. Damit hat sich in vielen Fällen auch die sozialversicherungsrechtliche Situation der in Bulgarien wohnenden Personen, die eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, geändert. Für sie gelten einheitlich entweder die deutschen oder die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gelten für Saisonarbeitskräfte grundsätzlich die deutschen Rechtsvorschriften, da die Saisonarbeit in Deutschland ausgeübt wird. Ist eine Saisonarbeitskraft allerdings gewöhnlich in Bulgarien beschäftigt und übt sie die Saisonarbeit während des bezahlten Urlaubs in Deutschland aus, gelten für sie die bulgarischen Rechtsvorschriften, da sie als eine gewöhnlich in mehreren Staaten beschäftigte Person anzusehen ist¹. Weitere Details - auch zu anderen Personengruppen - enthält die Anlage 1.

Für deutsche Arbeitgeber ist es wichtig zu wissen, was es konkret bedeutet, wenn für eine Saisonarbeitskraft die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Hier gibt die Anlage 2, die in Zusammenarbeit mit dem bulgarischen Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik erstellt wurde, weitere Informationen. Dort finden Sie unter anderem auch Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren in Bulgarien sowie Namen und Anschriften bulgarischer Stellen, die im Einzelfall weiterhelfen können.

Gelten für eine Saisonarbeitskraft aus Bulgarien die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenden Sie sich bitte bei Fragen zur Versicherungs- und Beitragspflicht an den jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland. Sofern die Saisonarbeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, stellen Sie bitte auch sicher, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz - gegebenenfalls durch eine private Krankenversicherung - gewährleistet ist.²

¹ vgl. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) VO (EWG) Nr. 1408/71

² In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V Personen, die keinen Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben, der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, sofern für sie die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien

Gelten die deutschen oder die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit?

Seit dem 01.01.2007 sind im Verhältnis zu Bulgarien die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Danach gelten für einen Arbeitnehmer grundsätzlich nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über soziale Sicherheit.

Ob die deutschen oder die bulgarischen Rechtsvorschriften für einen Saisonarbeitnehmer aus Bulgarien gelten, ist davon abhängig, welche der folgenden Fallgestaltungen konkret vorliegt.

Saisonarbeit in Deutschland und bezahlter Urlaub in Bulgarien

1. Für einen in Bulgarien wohnenden und dort beschäftigten Arbeitnehmer, der während seines bezahlten Urlaubs oder unbezahlten Urlaubs eine Saisonarbeit in Deutschland ausübt, gelten auch hinsichtlich der in Deutschland ausgeübten Saisonarbeit die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 1:

Herr A. wohnt in Sofia und ist dort seit Jahren bei einem Industrieunternehmen beschäftigt. Vom 01. bis 21.05. nimmt er Urlaub. Während dieser Zeit übt er eine Saisonarbeit bei einem Obstbauern in Deutschland aus.

Lösung:

Da sich der Wohnsitz von Herrn A. in Bulgarien befindet und er die Saisonarbeit in Deutschland während seines Urlaubs ausübt, gelten für ihn vom 01. bis 21.05. insgesamt - also sowohl hinsichtlich seiner Hauptbeschäftigung in Bulgarien, als auch hinsichtlich der Saisonarbeit in Deutschland - die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

2. Mit dem Vordruck E 101 weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland nach, dass für ihn nicht die deutschen, sondern die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Diese Bescheinigung entbindet den Arbeitgeber einerseits von der praktischen Durchführung der Sozialversicherung in Deutschland. Es sind in diesem Fall also keine Meldungen zur deutschen Sozialversicherung zu erstatten und Beiträge dorthin abzuführen. Andererseits verpflichtet der Vordruck E 101 den Arbeitgeber, die Sozialversicherung entsprechend den in Bulgarien geltenden Regelungen durchzuführen. Informationen über diese Regelungen enthält die beiliegende Arbeitshilfe für Arbeitgeber (Anlage 2).
3. Wird die Bescheinigung E 101 nicht vorgelegt, ist für die praktische Durchführung der Sozialversicherung grundsätzlich zunächst davon auszugehen, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeit während eines bezahlten oder unbezahlten Urlaubs ausgeübt wird, sollte der Arbeitgeber Kontakt mit der bulgarischen Agentur für Einnahmen aufnehmen und eine abschließende Klärung herbeiführen. Dies empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vordruck E 101 auch nachträglich ausgestellt werden kann und dann in gleicher Weise für zurückliegende Zeiträume bindend ist.

Saisonarbeit in Deutschland und selbstständige Tätigkeit in Bulgarien

4. Eine in Bulgarien selbstständig erwerbstätige Person, die in Deutschland eine ähnliche Tätigkeit als Saisonarbeit ausübt, unterliegt nach Auffassung des bulgarischen Arbeitsministeriums den bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit³. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass eine selbstständige Tätigkeit in Bulgarien vor Aufnahme der Arbeit in Deutschland in nennenswertem Umfang tatsächlich ausgeübt wurde und während der Beschäftigung in Deutschland die Infrastruktur in Bulgarien zur Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit aufrechterhalten wird. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet die bulgarische Agentur für Einnahmen und stellt gegebenenfalls für den Selbstständigen einen Vordruck E 101 aus.

Saisonarbeit von Hausfrauen, Rentnern und Studenten

5. Übt eine Person, die in Bulgarien nicht erwerbstätig ist (z. B. Hausfrau, Rentner oder Student), eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 2:

Frau C. lebt in Dobritsch und übt dort keine Erwerbstätigkeit aus. Vom 01.08. bis 20.09. übt sie eine befristete Beschäftigung als Saisonarbeitskraft in einem Hotel in Deutschland aus. In diesem Kalenderjahr war Frau C. ansonsten weder in Bulgarien noch in einem anderen EU-/ EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz beschäftigt.

Lösung:

Hinsichtlich der von Frau C. vom 01.08. bis 20.09. in Deutschland ausgeübten Beschäftigung gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Davon ausgehend, dass die auf weniger als zwei Monate befristete Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, liegt eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV vor. Folglich besteht auf Grund der Beschäftigung ausschließlich Versicherungspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Wir gehen davon aus, dass für die Beschäftigung in Deutschland ein privater Krankenversicherungsschutz besteht.

Saisonarbeit von Arbeitslosen

6. Die Ausübung einer Saisonarbeit in Deutschland schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach bulgarischem Recht aus. Für eine Person, die zuvor Arbeitslosengeld in Bulgarien bezogen hat, endet mit Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland die dortige Versicherung und es gelten von diesem Zeitpunkt an die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit⁴.

Beispiel 4:

Herr D. wohnt in Burgas und bezieht bis zur Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland Arbeitslosengeld. In der Zeit vom 01.07. bis 15.08. übt er eine Saisonarbeit bei einem Obstbauern in Friedrichshafen aus.

Lösung:

Vom 01.07. bis 15.08. gelten für Herrn D. die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Herr D. gilt als berufsmäßig beschäftigt, so dass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung besteht.

³ vgl. Artikel 14a Ziffer 1 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

⁴ vgl. Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien

Welche Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung bestehen?

Für in Bulgarien wohnhafte und dort beschäftigte Arbeitnehmer sowie für dort wohnende und gewöhnlich selbstständig tätige Personen gelten weiterhin die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenn sie eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben. Als Nachweis für die weitere Anwendung der bulgarischen Rechtsvorschriften dient der Vordruck E 101, den die betreffende Saisonarbeitskraft seit dem 1.1.2008 bei folgender Agentur erhalten:

Ministry of Finance of the Republic of Bulgaria
National Revenue Agency
Tax and Social Insurance Methodology Directorate
Social Insurance Methodology Department
52 Dondukov Blvd.
Sofia 1000, Bulgaria

Stoianka Jordanova– Legal Adviser
E – mail address: s.jordanova@nra.bg
Telephone number: +359 2 9859 3329

Tsvetanka Gineva– Chief Revenue Expert
E – mail address: ts.gineva@nra.bg
Telephone number: +359 2 9859 3561

Dimitar Boychev – Chief Revenue Expert
E – mail address: d.boichev@nra.bg
Telephone number: +359 2 9859 3561

Wird kein Vordruck E 101 vorgelegt und liegen dennoch Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeitskraft zu einer der oben genannten Personengruppen gehört, empfiehlt es sich, mit der Agentur für Einnahmen Kontakt aufzunehmen, damit verbindlich geklärt werden kann, ob die bulgarischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Wichtiger Hinweis:

Der Vordruck E 101 kann auch im Nachhinein ausgestellt werden. In diesem Fall bestehen die Melde- und Beitragspflichten in Bulgarien auch für zurückliegende Zeiträume.

Nach Auskunft des bulgarischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik sind Arbeitnehmer im allgemeinen Sozialversicherungssystem in allen Bereichen versicherungspflichtig. Die aktuellen Beiträge ab 1.1. 2009 betragen:

<u>Versicherungszweig</u>	<u>Beitragssatz</u>	<u>Arbeitgeber</u>	<u>Arbeitnehmer</u>
Rentenversicherung für vor dem 1.1.1960 geborene Personen	18%	10%	8%
Rentenversicherung für nach dem 1.1.1960 geborene Personen	13%	7,2%	5,8%
Zusätzliche Rentenversicherung für nach dem 1.1.1960 geborene Personen	5%	2,8%	2,2%
Sozialversicherung	3,5%	2,1%	1,4%
Gesundheitsversicherung	8%	4,8%	3,2%
Arbeitslosenversicherung	1%	0,6%	0,4%
Unfallversicherung Landwirtschaft	0,7%	0,7%	
Unfallversicherung Gastgewerbe	0,4%	0,4%	

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt für das Jahr 2009 bei monatlich 2000 BGN (ca. 1022 €). Die Beiträge für den laufenden Monat sind bis zum 10. des Folgemonats zu zahlen.

Wie auch in Deutschland ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmer zur Sozialversicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen. Personen, die nach bulgarischem Recht Arbeitgeber sind, sind gegenüber der Nationalen Agentur für Einnahmen meldepflichtig und müssen pro Monat 2 Erklärungen abgeben:

- 1 Erklärung über das Gehalt pro Arbeitnehmer pro Monat.
- 1 Zusammenfassung mit der Gesamtsumme pro Monat, in der die Abgaben aller Arbeitnehmer pro Monat addiert werden. Die Gesamtsumme muss dann auf 1 Konto eingezahlt werden unter Angabe der verschiedenen Codes für die verschiedenen Versicherungszweige.

Die einzelnen Summen müssen auf drei verschiedene Bankkonten (Unfallversicherungsbeitrag, Renten-, Sozialversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag sowie Gesundheitsversicherungsbeitrag) unter Angabe des Arbeitgebers, des Zeitraums, der Registrierungsnummer und des entsprechenden Codes für den jeweiligen Versicherungszweig in Euro eingezahlt werden.

Weitere Informationen (in bulgarischer Sprache) finden Sie auf folgenden Internetseiten:

- Nationale Agentur für Arbeit (www.az.government.bg)
- Nationale Agentur für Einnahmen (www.nap.bg)
- Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik (www.mlsp.government.bg)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist weiterhin bestrebt, ergänzende Angaben von der bulgarischer Seite zu erhalten und die Informationen zu ergänzen.